



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.09.2018

Nr. 10/2018

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG	112
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	112
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg	113
2. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Stadthagen	114
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krummen Bach“ einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krummen Bach“	114
1. Änderungssatzung zur Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Stadthagen	114
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Papenkämpe II“	115
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkämpe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	115
Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz	116
Satzung zur 20. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	117
Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg	118
Berichtigung der Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg	118
Satzung der Stadt Sachsenhagen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte der Stadt Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	118
Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 "Im großen Dühlfeld" der Stadt Sachsenhagen	118
Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen	118
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen	119
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen	123

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krumpfen Bach“ einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krumpfen Bach“
- 2 zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Papenkämpfe II“
- 3 zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkämpfe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
- 4 zu: Berichtigung der Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg
- 5 zu: Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 "Im großen Dühlfeld" der Stadt Sachsenhagen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG**

Die Gemeinde Helpsen hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für Hochwasserschutzmaßnahmen an der Gehle in den Gemarkungen Seggebruch und Kirchhorsten beantragt. Geplant sind die Herstellung einer Hochwasserschutzmauer/-verwallung in einer Länge von rund 250 m sowie Gewässerverrohrungen.

Nach § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Signifikante Auswirkungen auf die zu beurteilenden Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Bevölkerung vor Überschwemmungen durch Ausuferungen der Gehle. Es ergeben sich positiven Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung durch Reduzierung der Überflutungsflächen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadthagen, den 18.09.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen errechnet sich aus einem Grundbetrag und einer Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Abweichend hiervon richtet sich die Entschädigung der Reisekosten des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin sowie der Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen nach § 2 Abs. 2.

(2) Mit den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekosten, Telekommunikations- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen betragen für den/die

- a) Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin 1.000,00 €
- b) Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin Nord 500,00 €

- c) Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin Süd 500,00 €
 - d) Stellv. Abschnittsleiter/Stellv. Abschnittsleiterin Nord 300,00 €
 - e) Stellv. Abschnittsleiter/Stellv. Abschnittsleiterin Süd 300,00 €
- monatlich.

Die Funktion des stellv. Kreisbrandmeisters/der stellv. Kreisbrandmeisterin wird durch einen der beiden Abschnittsleiter/eine der beiden Abschnittsleiterinnen wahrgenommen; die Aufwandsentschädigung erhöht sich hierfür um 80,00 €. Die stellv. Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen nehmen auch die Funktionen der Führer/Führerinnen der Kreisfeuerwehrbereitschaften wahr. Diese Funktionen werden nicht gesondert besetzt.

(2) Dem Kreisbrandmeister/der Kreisbrandmeisterin sowie den Abschnittsleitern/Abschnittsleiterinnen werden für die dienstliche Nutzung des privateigenen Kfz 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erstattet.

(3) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen betragen für

- a) Kreisjugendfeuerwehrwart/Kreisjugendfeuerwehrwartin 300,00 €
 - b) stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/stv. Kreisjugendfeuerwehrwartin 150,00 €
 - c) Leiter/Leiterin der Umweltschutzeinheit 100,00 €
 - d) Zugführer/Zugführerin des Fernmeldezuges 100,00 €
 - e) Organisationsleiter/Organisationsleiterin der Technischen Einsatzleitung 80,00 €
 - f) Kreissicherheitsbeauftragter/Kreissicherheitsbeauftragte 80,00 €
 - g) Kreisausbildungsleiter/Kreisausbildungsleiterin 200,00 €
 - h) stv. Kreisausbildungsleiter/stv. Kreisausbildungsleiterin 100,00 €
 - i) Kreisausbilder/Kreisausbilderin mit ltd. Funktionen (Bereichsleiter/in) 100,00 €
 - j) Kreisausbilder/Kreisausbilderin 50,00 €
 - k) Leiter/Leiterin der Logistikkomponente 30,00 €
 - l) Mitglied im Presseteam 30,00 €
 - m) Fachberater/Fachberaterin für Feuerwehrverwaltungsprogramm 50,00 €
- monatlich, zahlbar zum Monatsende.

Kreisausbilder/Kreisausbilderinnen, die Leistungsnachweise für Atemschutzgeräteträger/Atemschutzgeräteträgerinnen abnehmen (außerhalb von Lehrgängen) monatlich 20,00 €
- Diese Aufwandsentschädigung wird ggfs. zusätzlich gezahlt. -

Funktionen können bei Bedarf mehrfach besetzt werden. Die Aufwandsentschädigung erhalten die Funktionsinhaber/Funktionsinhaberinnen in vollem Umfang, wenn der Funktion jeweils ein eigenständiges Aufgabengebiet zugewiesen wurde, selbstständig bearbeitet wird und ein entsprechender Aufwand entsteht. Ansonsten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.

(4) Nimmt ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin mehr als eine Funktion nach dieser Satzung wahr, so erhält er/sie neben der höchsten Entschädigung nur 50% jeder weiteren zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für die Funktion des stellvertretenden Kreisbrandmeisters/der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin.

(5) Portokosten aus dem Bereich der Kreisjugendfeuerwehr werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung gesondert erstattet.

(6) Die übrigen im Bereich der Kreisfeuerwehr ehrenamtlich Tätigen erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden für die dienstliche Nutzung des privateigenen Kfz 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erstattet.

§ 3 Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

Neben der pauschalen Abgeltung der Reisekosten als Bestandteil der Aufwandsentschädigungen (§ 1, § 2 Abs. 1 und 3) bzw. der Einzelabrechnung (§ 2 Abs. 2 und 6) werden vom Landrat/von der Landrätin genehmigte Dienstreisen nach Zielorten außerhalb des Kreisgebietes nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vergütet.

§ 4 Verdienstaufschlag

(1) Selbstständig tätigen Mitgliedern der Kreisfeuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz verursachte nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Der nachweisbare Verdienstaufschlag oder der fortgewährte Arbeitsverdienst sowie Reisekosten nach § 3 werden auch den Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, die diese Aus- und Fortbildung als Voraussetzung zur Berufung zum Funktionsträger/zur Funktionsträgerin auf Kreisebene absolvieren, erstattet.

(4) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaufschlages ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr - auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

§ 5 Aufwandsersatz für Betreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Kreisfeuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

§ 6 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Auf Antrag des Empfängers/der Empfängerin kann die Zahlung auch zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.

(2) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenden/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 01.11.2015 und § 2 Abs. 3 zum 01.01.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 26.09.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeburg am 13.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 1 – Teilnahmegebühren- wird wie folgt in den Absätzen 1, 2 und 4 geändert:

1. Krippenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

bei einem zeitübergreifenden Besuch,
mit einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **175,00 €**
bei einem ganztägigen Besuch,
mit einer Betreuungszeit von bis zu täglich 9 Stunden
262,00 €

2. Kindergartenbetreuung:

Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes von bis zu 8 Stunden täglich in einer Einrichtung der Stadt Bückeburg werden während der Betreuungszeiten gem. § 21 des „Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“ in der Fassung vom 20.06.2018 keine Teilnahmegebühren erhoben.

Die allgemeinen Betreuungszeiten beginnen montags bis freitags um 8:00 Uhr. Sie betragen

- bei einem halbtägigen Besuch bis zu täglich 4,5 Stunden,
- bei einem zeitübergreifenden Besuch ab 4,5 Std bis zu täglich 6 Stunden,
und
- bei einem ganztägigen Besuch bis 16:00 Uhr.

4. Sonderöffnungszeiten

Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Sonderöffnungszeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (3) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr von **12,00 €** erhoben. In der Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung, soweit die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der vereinbarten Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit festgelegt.

2. § 2 – Geschwisterermäßigung- wird wie folgt geändert:

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Hort- oder Krippengruppe in der Stadt Bückeburg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 Ziffer 1 - 4 ein.

Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren nach § 1 Ziffer 1 - 4 erhoben.

3. § 4 – Inkrafttreten-

Diese Änderungssatzung tritt am 1.8.2018 rückwirkend in Kraft.

Bückeburg, den 14.09.2018

Brombach
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Stadthagen erlassen:

Artikel 1

In dem § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die "Niedersächsische Gemeindeordnung" durch das „Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.

Artikel 2

§ 3 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 3 Organe des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

Artikel 3

In dem § 6 wird das Wort „zuwählen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 10.05.2016

Stadt Stadthagen

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krumpfen Bach“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krumpfen Bach“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krumpfen Bach“ einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krumpfen Bach“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet (**siehe anliegenden Plan**) wird begrenzt im Südosten von der Südostgrenze der Straße St. Annen (L 444), im Nordosten von der Südwestgrenze des Grundstücks St. Annen 22, im Südwesten von der Nordostgrenze der Parzelle des Krumpfen Baches. Im Nordwesten durch eine gedachte Linie auf einer Länge von 51 m in einem Abstand von 62,5 m sowie weiter in nordöstliche Richtung durch eine gedachte Linie in einem Abstand von 60,5 m zur Nordwestgrenze der Straße St. Annen. Alle Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Stadthagen, Flur 16 und 17.

(Plan ist im Anschluss an Seite 124 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Vorhabenbezogene Bebauungsplan,

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krumpfen Bach“ einschließlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krumpfen Bach“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krumpfen Bach“ einschließlich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krumpfen Bach“ sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 05.09.2018

Theiß
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 10.09.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Es wird folgender neuer § 7 – Finanzen – eingefügt:

§ 7 Finanzen

(1) Soweit der Beirat im Rahmen des städtischen Haushalts über Mittel verfügt, entscheidet über deren Verwendung der gesamte Beirat. Die Mittel des Beirates sind nur für satzungsmäßige Zwecke und für die lfd. Geschäftsführung zu verwenden.

(2) Über Geschäftsvorfälle, die im Einzelfall weniger als 15 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ausmachen, kann die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende, nach Rücksprache mit der Stadt Stadthagen allein entscheiden. Sie / er hat den Beirat in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 11.09.2018

Stadt Stadthagen

Theiß
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Papenkämpfe II“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Papenkämpfe II“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 18.09.2018, Az.: 63/20/01182/2018, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen „Papenkämpfe II“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Grenze des Änderungsbereichs (**siehe anliegenden Plan**) verläuft:

- a) Im Westen:
 - an der Westgrenze des Grundstückes Enzer Straße 121 auf einer Länge von ca. 240 m
- b) Im Norden:
 - an der Südseite der Enzer Straße auf einer Länge von ca. 17 m, gemessen von der östlichen Grenze der Bahnlinie in östlicher Richtung
- c) Im Osten:
 - 27 m parallel zur Ostgrenze der Bahnlinie in östlicher Richtung auf einer Länge von ca. 176 m, gemessen von der Südgrenze der Enzer Straße in südlicher Richtung, dann ca. 45 m im rechten Winkel in östlicher Richtung, dann ca. 58 m im rechten Winkel in südlicher Richtung bis zur Südgrenze des Grundstückes Enzer Straße 121
- d) Im Süden:
 - an der Südgrenze des Grundstückes Enzer Straße 121 auf einer Länge von ca. 71 m

(Plan ist im Anschluss an Seite 124 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann jedermann die genehmigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Papenkämpfe II“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der

Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 19.09.2018

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkämpfe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkämpfe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet (**siehe anliegenden Plan**) wird begrenzt im Norden von der Südgrenze der Enzer Straße, im Westen von der Ostgrenze der Bahntrasse, im Osten von der Westgrenze des Grundstückes Enzer Straße 113 und derer Verlängerung um 180 m in südliche Richtung sowie im Süden von den südlichen Grenzen der Grundstücke Enzer Straße 115 und 121. Alle Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Stadthagen, Flur 23.

(Plan ist im Anschluss an Seite 124 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkämpfe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkämpfe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 20.09.2018

Theiß
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 11. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch derjenige, dem die tatsächliche Herrschaft über den Hund zusteht, der also über Betreuung und Existenz des Hundes entscheidet und der für dessen Unterhalt und Obdach sorgt. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	48,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) beträgt die Steuer abweichend

d) für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	900,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen	1.200,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d, e, f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung, und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Steuerbefreiung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
- Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Steuerermäßigung entfällt in Fällen, in denen ein Hund als gefährlich im Sinne von § 7 Absatz 1 NHundG eingestuft wurde.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.

(3) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem

- a) der Hund veräußert wurde;
- b) der Hund abhanden gekommen ist;
- c) der Hund verstorben ist oder
- d) der Hundehalter aus der Gemeinde verzogen ist.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen

Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt;
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Buchholz, den 18.09.2018

Krause
Bürgermeister

Witt
1. Stellvertretender Bürgermeister

Satzung zur 20. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2019 = 1,32 Euro netto.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lindhorst, 13.09.2018

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr.9/2018 vom 31.08.2018 auf Seite 106 veröffentlichte Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg ist im Wortlaut des § 6 Abs. 8 fehlerhaft. § 6 Abs. 8 lautet richtig: „Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 4 u. 5 d. S.) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Gebührempflicht zum Ende des Austrittsmonats.“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Rodenberg, den 24.09.2018

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Berichtigung der Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Die o.g. Veröffentlichung der Samtgemeinde Rodenberg im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 31.08.2018, Nr. 9/2018, Seite 106, enthält aufgrund eines Redaktionsversehens in der "Anlage I" zu § 6 Abs. 1 einen Fehler. Die "Anlage I" (Gebührentabelle) wird durch einen erneuten Abdruck berichtigt. (**"Anlage I" ist im Anschluss an Seite 124 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt**)

Stadthagen, den 27.09.2018

Landkreis Schaumburg
-Amtsblattstelle-

Satzung der Stadt Sachsenhagen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte der Stadt Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Stadt Sachsenhagen (Kindertagesstättenatzung) vom 23.04.2013 wird aufgehoben.

Sachsenhagen, den 06.09.2018

Stadt Sachsenhagen

Behrens
Stadtdirektor

Stadt Sachsenhagen
Be/de

13. September 2018

**Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen
9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 "Im großen Dühlfeld" der Stadt Sachsenhagen**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im großen Dühlfeld", einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 124 des Amtsblatts als Anlage 5 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im großen Dühlfeld", einschl. örtlicher Bauvorschriften in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im großen Dühlfeld", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 13.09.2018

Der Stadtdirektor
Behrens

Aushang: 20.09.2018

Abnahme: 08.11.2018

Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen vom 01.10.2004 - in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens der Gemeinde Wölpinghausen vom 09.10.2012 - wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Wölpinghausen, den 19.09.2018

Gemeinde Wölpinghausen

Hesterberg
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

**Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.: 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen am 16.08.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 2/1; 3/2; 4; 31/4; Flur 12, Gemarkung Meinsen und Flurstück 34/5; Flur 8, Gemarkung Warber in Größe von insgesamt 1,334 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in den Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten und bei der Beisetzung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen oder Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die im Pfarrbüro einzusehen sind.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anders ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Särge, Sargausstattungen und Pietätswäsche müssen so gewählt werden, dass die Leichenverwesung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Urnen, die in Urnenbaumgrabstellen beigesetzt werden, müssen aus vergänglichem Material bestehen.

§ 11 Grabaushub

Der Grabaushub für Urnen- und Sargbestattungen wird durch die Kirchengemeinde oder ein durch Angehörige beauftragtes Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstelle)

- a) Einzelreihengrabstätte
- b) Einzelreihengrabstätte für Kinder
- c) Urneneinzelreihengrabstätte
- d) Raseneinzelreihengrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege
- e) Urneneinzelrasenreihengrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege

2. Wahlgrabstätten (Doppelgrabstellen möglich)

- f) Wahlgrabstätte
- g) Rasenwahlgrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege
- h) Rasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege
- i) Urnenrasenwahlgrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege
- j) Urnenrasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege
- k) Urnenwahlgrabstätte
- l) Urnenbaum – Wahlgrabstätte einschl. Gedenkstein und Pflege

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beisetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) Für Särge/Erdbestattungen
 von Kindern:
 Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
 von Erwachsenen:
 Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m
 b) für Urnen:
 Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten oder Rasenreihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Grabplatte wird von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschafft. Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld bzw. der dafür vorgesehenen Fläche auf einem Rasenreihengrab mit stehendem Stein niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 15 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatten,
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,

sowie Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der

Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seine Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Für Rasenwahlgräber gelten die Absätze 1 – 4 sowie § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

(3) Urnenrasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Grabplatte bzw. der Grabstein wird von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschafft. Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenrasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Grabplatten bzw. der Grabstein werden von den Nutzungsberechtigten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung beschafft. Grabschmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

§ 18 Urnengräber am Baum

(1) Urnenwahlgrabstätten am Baum werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten am Baum.

(3) Urnenwahlgrabstätten am Baum werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Die Einzelsteine inklusive der Beschriftung werden von den Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger erworben. Die Beschriftung und das Einsetzen dieses Einzelsteins werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt.

§ 19 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weiter gehende Gestaltungsvorschriften werden in den Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss – soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt – innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und instandgehalten werden. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht zulässig.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten der Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entsteht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührentbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25 Grabdenkmale mit Denkmalwert

Grabdenkmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 26 Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/ Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind enden mit Ablauf der Ruhefrist. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bückerburg-Meinsen, den 16.08.2018

Der Kirchenvorstand:

Ulrich Hinz, Pastor
Vorsitzender

Margret Flieger
Kirchenvorstand

Elke Meier
Kirchenvorstand

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, den 29. August 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt. 1991Nr.: 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen am 16.08.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigungsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) Einzelreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	685,00 €
b) Einzelreihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren	300,00 €
c) Urneneinzelreihengrabstätte	400,00 €
d) Raseneinzelreihengrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege	1.750,00 €
e) Urneneinzelreihengrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege	750,00 €

2. Wahlgrabstätte:

f) Wahlgrabstelle je Grabstelle	870,00 €
g) Rasenwahlgrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege je Grabstelle	1.920,00 €
h) Rasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege je Grabstelle	2.070,00 €
i) Urnenrasenwahlgrabstätte mit liegender Platte einschl. Pflege je Grabstelle	750,00 €
j) Urnenrasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege je Grabstelle	900,00 €
k) Urnenwahlgrabstätte	450,00 €
l) Urnenbaum-Wahlgrabstätte einschl. Gedenkstein und Pflege	870,00 €

Die Verwendung von Bio-Urnen(biologisch abbaubar) ist vorgeschrieben.

m) für das zusätzliche Beisetzen einer Urne 330,00 €
(zzgl. Verlängerungsgebühr, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungsgebühr der Wahlgrabstätte überschreitet.)

3. für Verlängerungen zu 2. je 1/30 der Summe zu 2. pro Jahr

II. Gebühren für Grabaushub durch Gärtnerei

1. Grabaushub für Sargbestattung auf dem alten Friedhofsteil 571,20 €
2. Grabaushub für Sargbestattung auf den neuen Friedhofsteil 487,90 €
3. Grabaushub für Urnenbeisetzung 95,20 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Trauerfeier einschl. Aufbewahrung des Sarges 300,00 €
2. bei Urnenbeisetzungen nach bereits durchgeführter Trauerfeier 60,00 €
3. nur Aufbewahrung in Kühlkammer je Tag 30,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

für alle Grabstätten 50,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

je einzelne Grabstelle und Jahr 15,00 €
Diese Gebühr wird schon im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

VI. Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr je Beerdigung 250,00 €
Verwaltungsgebühr je Trauerfeier (ohne Beerdigung in Meinsen) 60,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen zu entrichten.

(4) Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

Meinsen, den 16.08.2018

Der Kirchenvorstand

Ulrich Hinz, Pastor
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Margret Flieger
Kirchenvorsteher/in

Elke Meier
Kirchenvorsteher/in

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

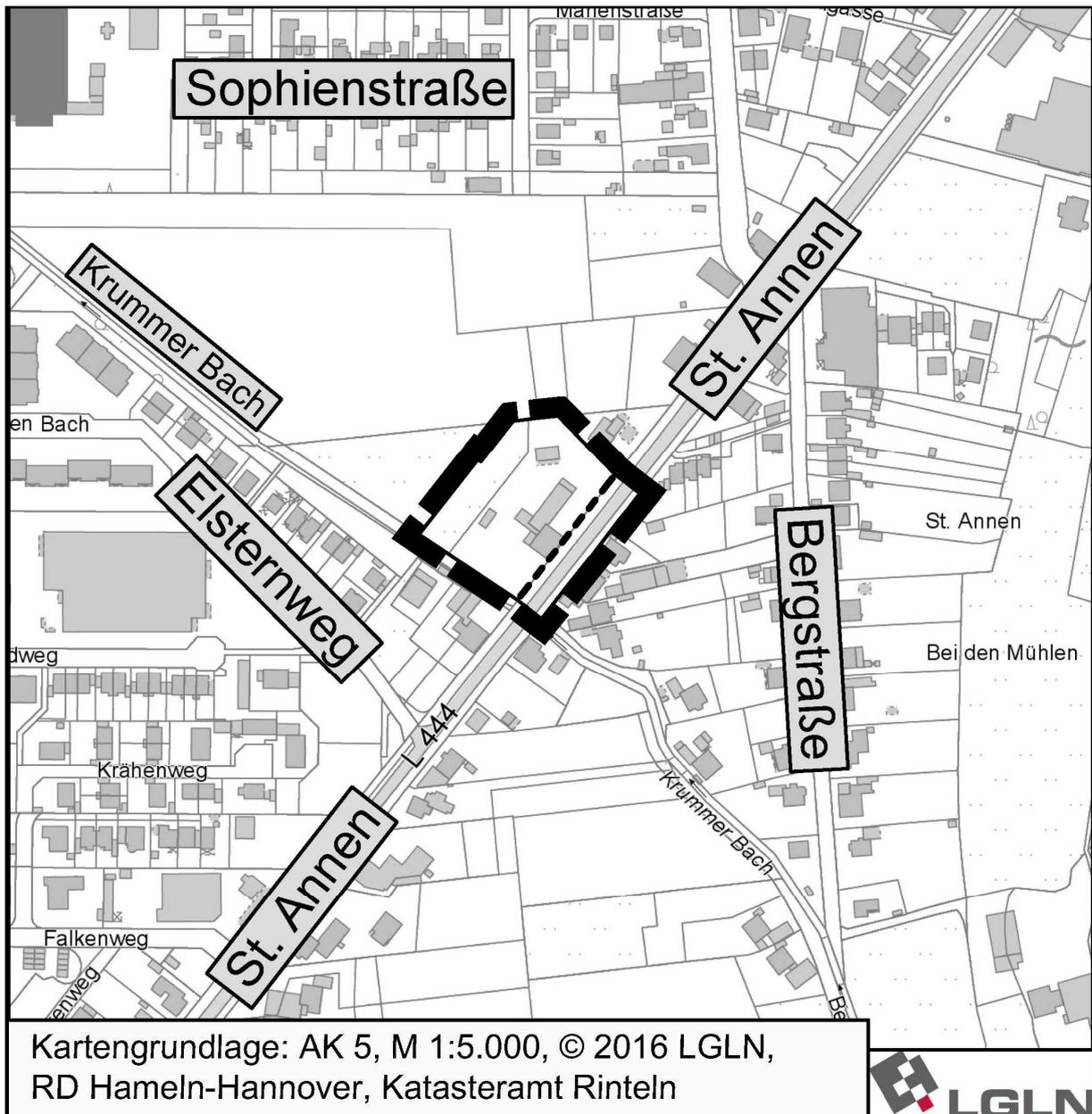
Bückeburg, den 29. August 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

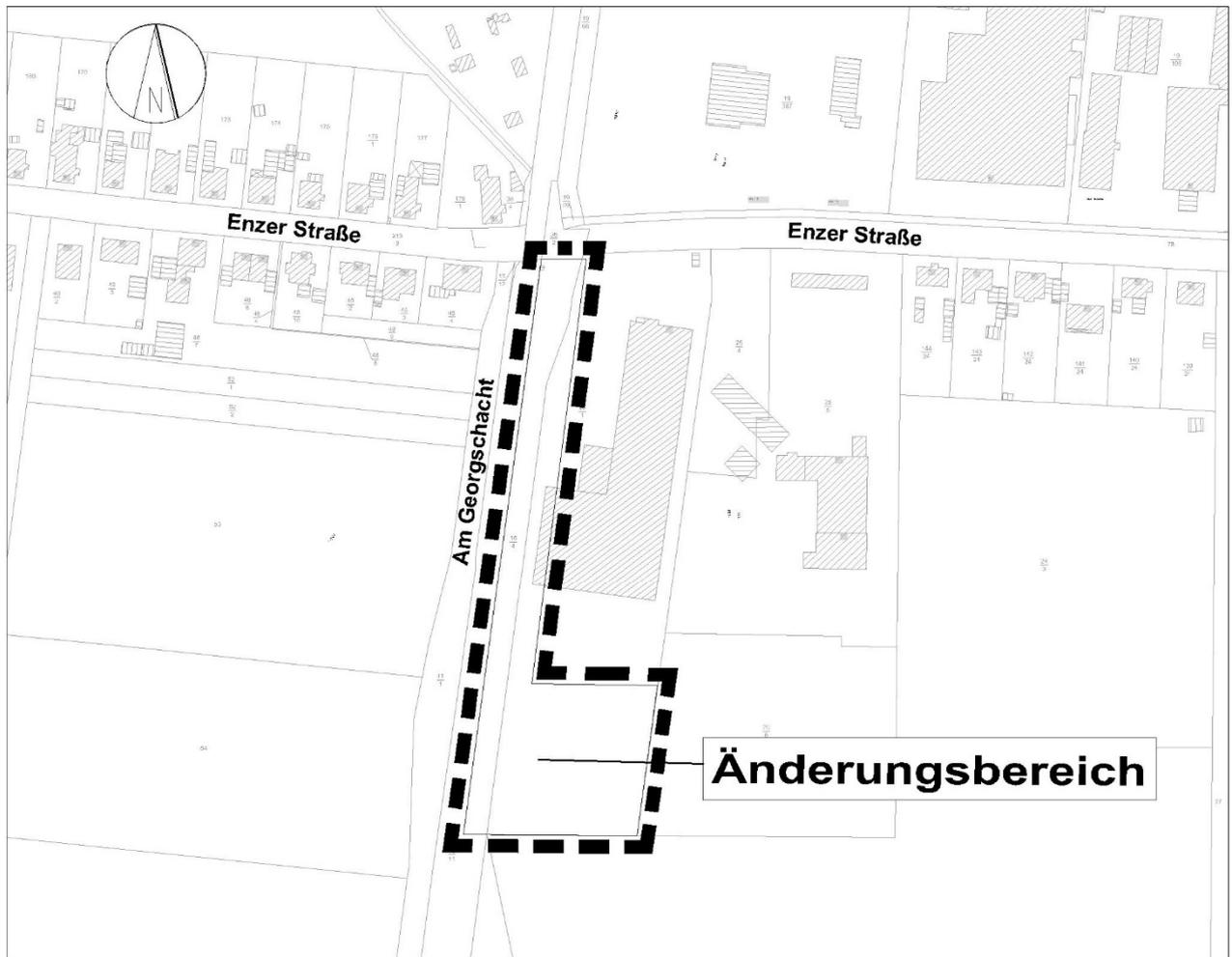
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „St. Annen/Am Krumpen Bach“ einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17A/B „Am Krumpen Bach“
(Amtsblatt Seite 114)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Papenkämpfe II“
(Amtsblatt Seite 115)



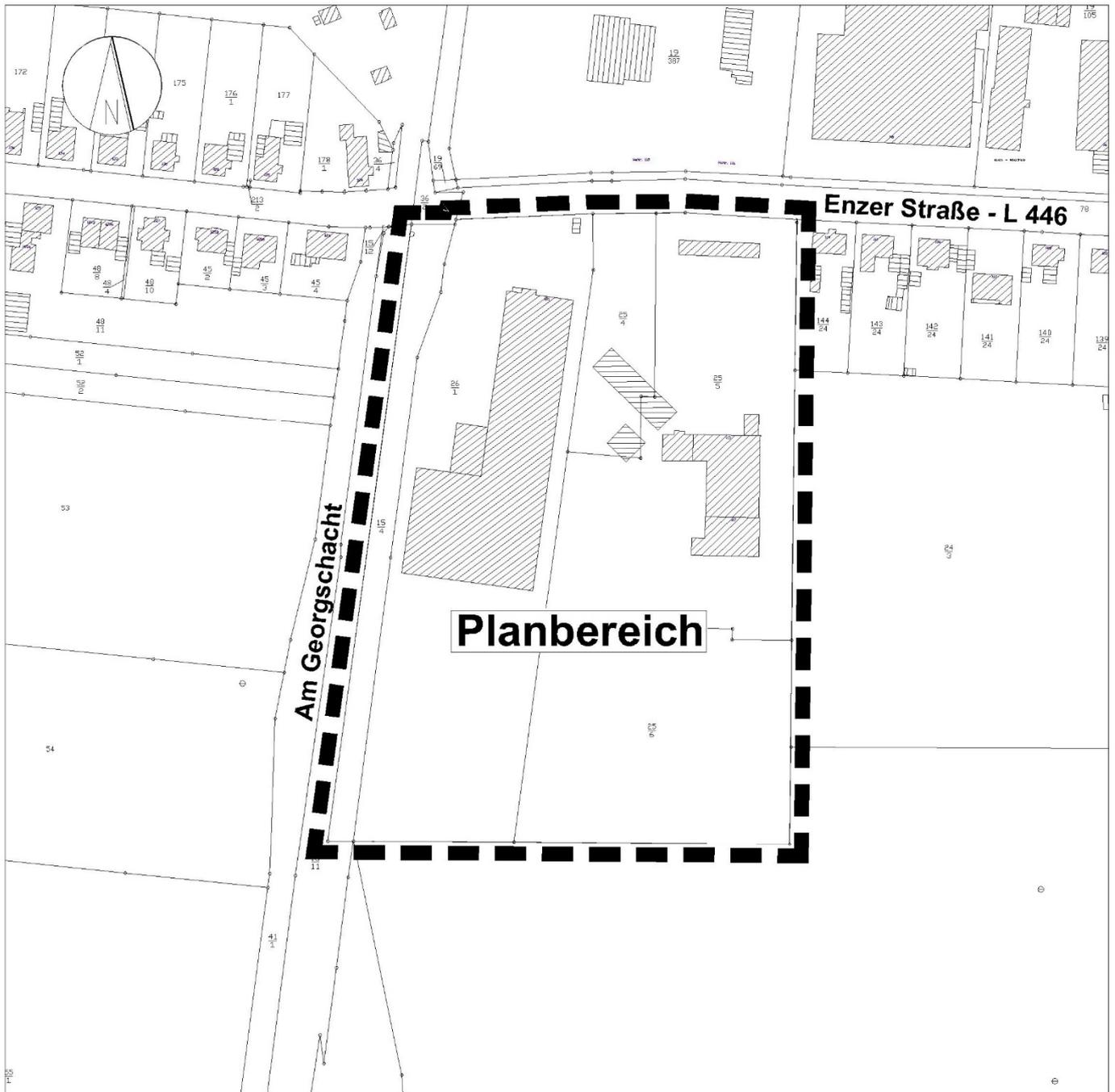
Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 100 „Papenkampe II“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
(Amtsblatt Seite 115)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Hameln - Hannover

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Berichtigung der Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg
(Amtsblatt Seite 118)

Anlage I

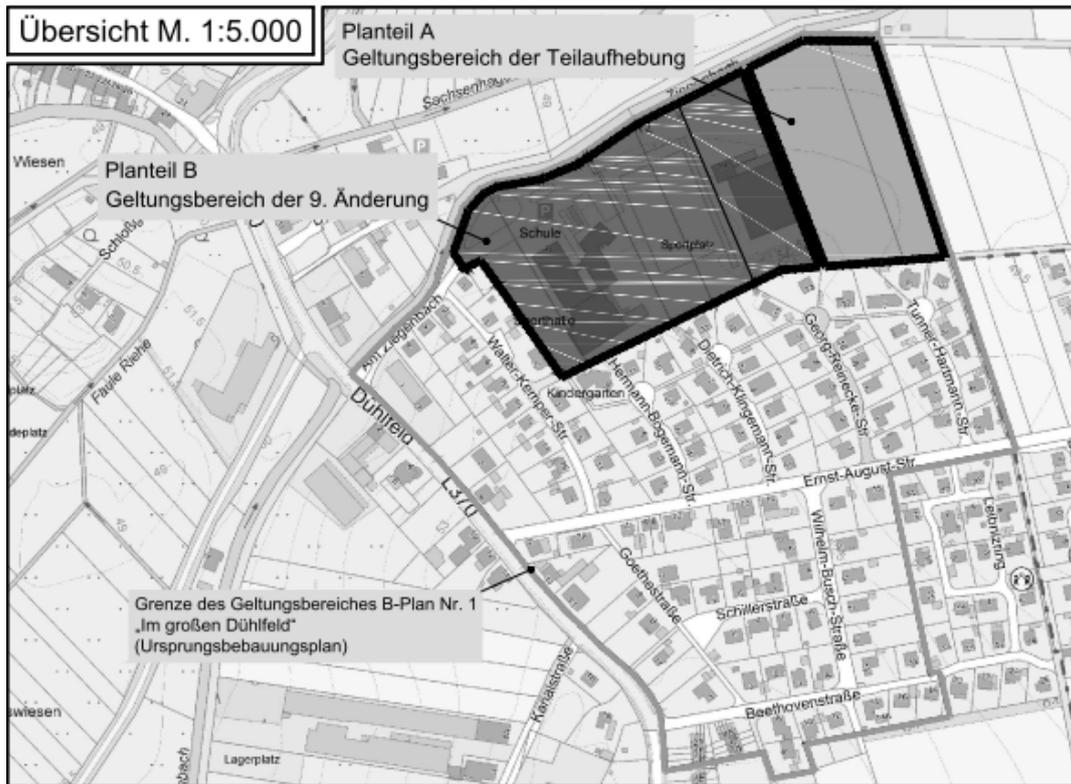
Gebührenstaffel ab 01.08.2018

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
1. Krippenbetreuung			
7:30 Uhr – 12:30 Uhr	176,00 €	88,00 €	44,00 €
Sonderöffnungszeiten			
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	18,00 €	9,00 €	4,50 €
12:30 Uhr – 13:00 Uhr	18,00 €	9,00 €	4,50 €
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	53,00 €	26,00 €	13,00 €
Ganztagsbetreuung			
7:30 Uhr – 17:00 Uhr	334,00 €	167,00 €	83,00 €
2. Kindergarten			
7:30 Uhr – 12:30 Uhr	Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich gebührenfrei.		
Nachmittagsbetreuung			
13:00 Uhr – 17:00 Uhr			
Sonderöffnungszeiten			
12:30 Uhr – 13:00 Uhr			
Ganztagsbetreuung			
8:00 Uhr – 16:00 Uhr			
3. Sonderöffnungszeiten			
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	15,00 €		
7:30 Uhr – 8:00 Uhr	15,00 €		
16:00 Uhr – 16:30 Uhr	15,00 €		
16:00 Uhr – 17:00 Uhr	30,00 €		
4. Hortbetreuung			
12:30 Uhr – 17:00 Uhr	189,00 €	94,50 €	47,00 €
5. Schulkindbetreuung			
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	63,00 €	31,50 €	16,00 €
6. Ferienbetreuung	Pro Woche		
7:30 Uhr – 13:00 Uhr	44,00 €	22,00 €	
7:30 Uhr – 17:00 Uhr	88,00 €	44,00 €	
Essengeld	18,00 €	18,00 €	
7. Essengeld	67,30 €		

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bauleitplanung der Stadt Sachsenhagen; 9. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 1 "Im großen Dühfeld" der Stadt Sachsenhagen
(Amtsblatt Seite 118)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln